

AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2021.1 vom 24. März 2022

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2022-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_3-RV.2021.1

FR: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2021.1 du 24 mars 2022

IT: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2021.1 del 24 marzo 2022

Erwägungen

E. 6.1.1

Wie bereits ausgeführt, machten die Rekurrenten im Veranlagungs- und im Einspracheverfahren geltend, dass sie mit ihrer Familie die Liegenschaft in Q. bewohnen würden. Sie würden sich gegenseitig unterstützen und auch sämtliche Rechnungen gemeinsam bezahlen. Im Rekurs wurde sodann ausgeführt, dass der Bruder den Hypothekarzins bezahlt habe.

E. 6.1.2

Gemäss dem Auszug aus dem Einwohnerregister waren nicht nur die Rekurrenten (mit ihren Kindern H. und I.), sondern auch noch weitere Personen an derselben Adresse in Q. gemeldet. Es ist jedoch festzuhalten, dass – entgegen den wiederholten Behauptungen der Rekurrenten – weder im Veranlagungs- noch im Einspracheverfahren von den Rekurrenten bewiesen wurde, dass die weiteren Familienmitglieder die Lebenshaltungskosten der Rekurrenten bezahlt haben. Es wurden insbesondere keine Belege eingereicht, die diese Behauptung stützen würden. Der Einwand, der Bruder habe die Hypothek bezahlt, erfolgte erst im Rekursverfahren und damit verspätet. Selbst wenn er zu berücksichtigen wäre, ist er unbewiesen geblieben.

E. 6.2

Die Rekurrenten brachten weiter vor, sie hätten viele Betreibungen gehabt. Den Betreibungsregisterauszug legten sie jedoch erst im Rekursverfahren auf. Dieser kann deshalb nicht berücksichtigt werden. Auch wenn der Einwand zu berücksichtigen wäre, ist den Rekurrenten entgegenzuhalten, dass auf dem Auszug nicht ersichtlich ist, wann die Betreibungsbegehren erhoben wurden und wann die geschuldeten Beträge bezahlt wurden. Der Auszug der "Schuldner-Informationen" beinhaltet die Eingänge der Betreibungsbegehren vom 1. Januar 2011 bis 9. August 2016. Es wurde sodann

- 10 - nur Seite 1 von 2 eingereicht. Es stellt sich aber so oder anders auch die Frage, aus welchen Mitteln die Betreibungsforderungen beglichen wurden.

E. 6.3

Zusammengefasst blieben die Aussagen der Rekurrenten unbewiesene Parteibehauptungen und konnten mangels Belegen von der Vorinstanz nicht überprüft werden. Den Rekurrenten ist der Nachweis der offensichtlichen Unrichtigkeit des ermessensweise festgesetzten Einkommens im Einspracheverfahren misslungen. Weder wurde bewiesen, dass die (erweiterte) Familie für den Lebensunterhalt der Rekurrenten ausgekommen ist, noch dass die in Betreuung gesetzten Schulden zurückbezahlt wurden. In einem nächsten Schritt ist schliesslich zu prüfen, ob das Ermessen pflichtgemäss ausgeübt wurde.

E. 7.1

Eine Ermessensveranlagung hat pflichtgemäss zu sein (§ 191 Abs. 3 StG). Der steuerlich massgebende Sachverhalt ist so weit wie möglich abzuklären und die Verhältnisse des Einzelfalls sind zu würdigen. Ziel der Ermessensveranlagung ist eine Veranlagung, die der Wirklichkeit möglichst nahe kommt. Wegen der Unsicherheiten über die tatsächlichen Verhältnisse verbleibt der Veranlagungsbehörde allerdings regelmässig ein erheblicher Ermessensspielraum, wobei der Ermessensspielraum für die Veranlagungsbehörde umso höher ist, je grösser die Ungewissheit über die tatsächlichen Verhältnisse ist. Bei der Ermessensbetätigung darf die Veranlagungsbehörde eher zu hoch gehen, um zu vermeiden, dass derjenige Steuerpflichtige, welcher für die Überprüfbarkeit seiner steuerlichen Verhältnisse Sorge getragen hat, höhere Steuern bezahlen muss als derjenige, bei welchem eine Nachprüfung unmöglich ist (Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, a.a.O., § 191 StG N 25 f, mit Hinweisen).

E. 7.2

Wie bereits erwähnt rechnete die Vorinstanz ermessensweise ein (unselbständiges) Erwerbseinkommen des Rekurrenten von insgesamt CHF 100'000.00 auf. Dieser Betrag besteht aus zwei Komponenten (CHF 60'000.00 Lebenshaltungskosten und CHF 40'000.00 weitere Kosten), die nachfolgend separat abzuhandeln sind.

E. 7.3.1

Die Steuerkommission Q. hat die Lebenshaltungskosten (Kosten für Nahrung, Kleidung, Kosmetik, Freizeit, private Versicherungsprämien) der Rekurrenten und ihrer beiden Kinder im Vermögensvergleich pro memoria

- 11 - mit je CHF 1.00 berücksichtigt. Die Rekurrenten konnten sich aufgrund dessen nicht konkret zu den Lebenshaltungskosten äussern. Es wurde jedoch angedroht, dass ein Einkommen von CHF 60'000.00 aufgerechnet werde, welches – konsequenterweise – der Deckung der Lebenshaltungskosten gedient hätte.

E. 7.3.2

Die Rekurrenten bringen vor, die Lebenshaltungskosten würden von der ganzen Familie, insbesondere auch von den Geschwistern der Rekurrenten, getragen. Wie bereits erwähnt ist dieser Einwand eine unbewiesene Parteibehauptung (vgl. Erw. 6), weshalb die Rekurrenten nichts zu ihren Gunsten daraus ableiten können.

E. 7.3.3

Es ist in diesem Zusammenhang zudem festzuhalten, dass der Grundbetrag für Nahrung, Kosmetik, Freizeit etc. anhand der "Richtlinie für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG" für das Steuerjahr 2016 in der Fassung vom 21. Oktober 2009 (nachfolgend: Richtlinie) zu bestimmen ist, auch wenn die steuerpflichtige Person geltend macht, sparsamer gelebt zu haben (AVGE 2001 S. 205; VGE vom 20. Juni 2007 [WBE.2007.151]). Auch vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung ist der Einwand der Rekurrenten, die Lebensunterhaltskosten seien von Dritten bezahlt worden, nicht zu berücksichtigen. Für ein Ehepaar beträgt der monatliche Grundbetrag CHF 1'700.00. Dazu kommt der Unterhalt der Kinder (bis zehn Jahre CHF 400.00; über zehn Jahre CHF 600.00). Im vorliegend zu interessierenden Steuerjahr 2016 waren die Kinder der Rekurrenten jünger als zehn Jahre. Damit ergibt sich ein Grundbetrag von CHF 30'000.00 ([CHF 1'700.00 + CHF 400.00 +

CHF 400.00] à 12 Monate). Hinzu kommen die Krankenkassenprämien der G. von CHF 8'618.40 (CHF 718.20 à 12 Monate) und der J. AG von CHF 6'106.55. Der Hypothekarzins wurde bereits im Vermögensvergleich berücksichtigt, nicht aber die Heiz- und Nebenkosten. Diese sind zusätzlich aufzurechnen.

E. 7.3.4

Unter Berücksichtigung der unsicheren Positionen (Lebenshaltungskosten, Heiz- und Nebenkosten) und dem Ermessensspielraum der Vorinstanz, ist das aufgerechnete (Teil-)Einkommen von CHF 60'000.00 nicht zu beanstanden und der Rekurs diesbezüglich abzuweisen.

E. 7.4.1

In der Veranlagungsverfügung wurde weiter, entgegen der oben erwähnten Androhung, ein Einkommen von insgesamt CHF 100'000.00 aufgerechnet.

- 12 - Wie die Differenz zwischen der angedrohten Aufrechnung von CHF 60'000.00 und den aufgerechneten CHF 100'000.00 zustande kam, wurde in der Abweichungsbegründung nicht thematisiert. Die Steuerkommission Q. hat diesbezüglich ihre Begründungspflicht verletzt. Indem die Rekurrenten im Rekursverfahren zur Aufrechnung von CHF 40'000.00 (zusätzlich zur angedrohten Aufrechnung von CHF 60'000.00) Stellung nehmen konnten, wurde die Verletzung des rechtlichen Gehörs indessen geheilt.

E. 7.4.2

Das Gemeindesteueramts Q. erklärte auf Nachfrage durch das Spezialverwaltungsgericht, dass sie im Veranlagungsverfahren vom Baugesuch Nr. 2016/069 der Rekurrenten Kenntnis erhalten hätten. Die Baukosten gemäss Baugesuch hätten sich auf CHF 58'000.00 belaufen, weshalb man zusätzlichen CHF 40'000.00 aufgerechnet habe (Telefonnotiz vom 21. Januar 2022). Auf Vorhalt wandten die Rekurrenten ein, dass mit dem Umbau erst Anfang 2018 begonnen worden sei, weshalb dieser die vorliegend zu interessierende Steuerperiode 2016 nicht betreffe. Weiter reichten die Rekurrenten aufforderungsgemäss mehrere Rechnungen zum Umbau ein. Nicht vollständig eingereicht wurden die dazugehörigen Zahlungsnachweise, obwohl sie in der Editionsverfügung des Spezialverwaltungsgerichts explizit verlangt wurden. Dadurch haben die Rekurrenten die Mitwirkungspflicht verletzt.

E. 7.4.3

Die Behauptung der Rekurrenten, mit dem Umbau erst im Jahr 2018 begonnen zu haben, widerspricht der Aussage der Bauverwaltung der Gemeinde Q. (vgl. Telefonnotiz vom 21. Januar 2022). Die mit Schreiben vom

E. 7.4.4

Die mit Schreiben vom 9. Februar 2022 aufgelegten Rechnungen zum Umbau belaufen sich auf insgesamt rund CHF 26'000.00. Im Baugesuch der

- 13 - Rekurrenten wurden, im Gegensatz dazu, Baukosten von CHF 58'000.00 aufgeführt. Diese beachtliche Differenz wurde von den Rekurrenten nicht erklärt.

E. 7.4.5

Zusammenfassend haben die Rekurrenten die Mitwirkungspflicht verletzt, indem sie die Zahlungsnachweise nicht vollständig eingereicht haben. Zudem ist die signifikante Differenz zwischen den aufgelegten Rechnungen und den Baukosten gemäss Baugesuch

ungeklärt. Die Aussagen widersprechen sich und sind deshalb unglaubwürdig. Gleiches gilt für die Behauptung, erst im Jahr 2018 mit dem Umbau begonnen zu haben, zumal sie der Auskunft offizieller Seite widerspricht. Der Unrichtigkeitsnachweis ist nicht gelungen.

E. 7.4.6

Nach dem Gesagten haben die Rekurrenten nicht alle steuerrelevanten Sachverhalte offengelegt. An der ermessensweisen (zusätzlichen) Aufrechnung der CHF 40'000.00 für den Umbau ist deshalb festzuhalten und der Rekurs auch diesbezüglich abzuweisen. 8. Zusammenfassend wählte die Steuerkommission Q. mit dem Vermögensvergleich eine geeignete Methode für eine Ermessensveranlagung des Einkommens. Da die Position der Lebenshaltungskosten und der Heiz- und Nebenkosten einer gewissen Unsicherheit unterworfen ist und üblicherweise nur bei Ermessensmissbrauch in den Ermessensspielraum der Steuerkommission eingegriffen wird, hat das Spezialverwaltungsgericht vorliegend auf eine Korrektur zu verzichten. Das Gleiche gilt für den aufgerechneten Anteil der Kosten für den Umbau.

E. 9

Der Rekurs erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Verfahrensausgang haben die Rekurrenten die Kosten des Rekursverfahrens zu tragen (§ 189 Abs. 1 StG). Es ist keine Parteientschädigung auszurichten (§ 189 Abs. 2 StG).

- 14 - Das Gericht erkennt: 1. Der Rekurs wird abgewiesen. 2. Die Rekurrenten haben die Kosten des Rekursverfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von CHF 1'000.00, der Kanzleigebühr von CHF 165.00 und den Auslagen von CHF 100.00, zusammen CHF 1'265.00, unter solidarischer Haftbarkeit zu bezahlen. 3. Es wird keine Parteikostenentschädigung ausgerichtet. Zustellung an: die Rekurrenten das Kantonale Steueramt das Gemeindesteuernamt Q. Rechtsmittelbelehrung Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau angefochten werden. Die Beschwerde ist in doppelter Ausfertigung beim Spezialverwaltungsgericht, Laurenzenvorstadt 9, 5001 Aarau, einzureichen. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit dem 7. Tag nach Ostern, vom

E. 15

Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift muss einen Antrag, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (§§ 28 und 43 f. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [VRPG] in Verbindung mit Art. 145 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO]; §§ 187, 196 und 198 des Steuergesetzes vom 15. Dezember 1998 [StG]).

- 15 - Aarau, 24. März 2022 Spezialverwaltungsgericht Steuern Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Heuscher Kurmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.